

Arbeitsrecht-INFORMATION Nr. 1 / 2022

Evangelische Landeskirche in Baden
Evangelischer Oberkirchenrat
Rechtsreferat / Bereich Arbeitsrecht
Blumenstraße 1-7,
76133 Karlsruhe
Datum: 03.01.2022

Diakonisches Werk der Evangelischen
Landeskirche in Baden e. V.
Justitiariat
Vorholzstraße 3
76137 Karlsruhe

Betreff: Arbeitsrechtliche Information zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht nach § 20a IfSG

Wie wir schon mit Rundschreiben 8/2021 berichtet haben, hat der Bundesrat am 10. Dezember 2021 in einer Sondersitzung einstimmig umfangreichen Änderungen am Infektionsschutzgesetz und weiteren Gesetzen zugestimmt, die der Bundestag nur wenige Stunden zuvor verabschiedet hatte. Dazu hatten wir dem Rundschreiben 8/2021 zunächst eine erste rechtliche Einschätzung der Diakonie Deutschland angehängt. Nun sind darüber hinaus die FAQs des Bundesgesundheitsministeriums verfügbar. Hierzu haben wir Ihnen unten im Dokument einen Link beigefügt.

Das „**Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie**“ sieht eine Impfpflicht für Beschäftigte von Kliniken, Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, Rettungs- und Pflegediensten, Geburtshäusern und weiteren, einzeln aufgezählten Einrichtungen vor (§ 20a IfSG neu): Sie müssen ab 15. März 2022 einen Corona-Impf- bzw. Genesenennachweis vorlegen - oder ein ärztliches Attest, dass sie nicht geimpft werden können. Neue Arbeitsverhältnisse in den genannten Einrichtungen sind ab 16. März 2022 nur bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises möglich. Ohne Vorlage besteht ein Beschäftigungsverbot (§ 20a Abs. 3 Satz 4 IfSG). Bei – lediglich - Zweifeln an der Echtheit des vorgelegten Nachweises benachrichtigt die Einrichtungsleitung dagegen unverzüglich das Gesundheitsamt, das weitere Ermittlungen einleitet.

Wie angekündigt, hat das Bundesgesundheitsministerium in der Zwischenzeit zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht erste FAQs erarbeitet. Sie sind abrufbar unter: <https://www.zusammengegencorona.de/impfen/gesundheits-und-pflegeberufe-impfen/einrichtungsbezogene-impfpflicht/> Die FAQ werden fortlaufend aktualisiert bzw. ergänzt, zuletzt am 29.12.2021.

In den FAQ wurden z.B. weitere Ausführungen dazu gemacht, wer unter die Nachweispflicht fällt und wer nicht.

Wenn Personen, die am 15. März bereits in den betroffenen Einrichtungen und Unternehmen tätig sind, keinen Nachweis vorlegen, ist das zuständige Gesundheitsamt zu benachrichtigen. Diese Personen dürfen aber weiterhin beschäftigt/tätig werden. Erst das Gesundheitsamt spricht ggf. ein Tätigkeits-/ Betretungsverbot aus.

Unter der Nr. 17 der FAQ heißt es dazu (die Ziffern beziehen sich auf die Nummerierung im PDF-Dokument):

Was passiert, wenn ein Nachweis im Rahmen der einrichtungsbezogenen Impfpflicht nicht vorgelegt wird?

Im Hinblick auf Personen, die bereits in den betroffenen Einrichtungen und Unternehmen tätig sind:

Wenn der Nachweis nicht innerhalb der Frist bis zum Ablauf des 15. März 2022 vorgelegt wird oder wenn Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises bestehen, hat die Leitung der jeweiligen Einrichtung oder des jeweiligen Unternehmens unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt darüber zu benachrichtigen und dem Gesundheitsamt die erforderlichen personenbezogenen Daten (Umfang ergibt sich aus § 2 Nummer 16 IfSG) weiterzuleiten. Das Gesundheitsamt wird den Fall untersuchen und die Person zur Vorlage des entsprechenden Nachweises auffordern. Wenn kein entsprechender Nachweis vorgelegt wird, kann das Gesundheitsamt der betroffenen Person gegenüber ein Betretungs- bzw. Tätigkeitsverbot im Hinblick auf die im § 20a Absatz 1 Satz 1 IfSG genannten Einrichtungen und Unternehmen aussprechen.

Unter Nr. 21 der FAQ heißt es dazu:

Wie geht es weiter, wenn die Gesundheitsämter über die nicht erfolgte Vorlage der Dokumente bzgl. der einrichtungsbezogenen Impfpflicht benachrichtigt wurden?

Die betroffene Person ist verpflichtet, dem zuständigen Gesundheitsamt auf Anforderung einen entsprechenden Nachweis vorzulegen. Bestehen Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des ärztlichen Attestes über eine Kontraindikation, so kann das Gesundheitsamt eine ärztliche Untersuchung dazu anordnen, ob die betroffene Person aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das COVID-19 geimpft werden kann.

Wenn der Aufforderung zur Vorlage eines Nachweises innerhalb einer angemessenen Frist nicht Folge geleistet wird oder wenn die betroffene Person die durch das Gesundheitsamt angeordnete ärztliche Untersuchung nicht durchführen lässt, kann das Gesundheitsamt gegenüber der betroffenen Person ein Betretungsverbot hinsichtlich der betroffenen Einrichtungen und Unternehmen aussprechen, bzw. der Person untersagen, in solchen Einrichtungen und Unternehmen tätig zu werden.

Wer auf Anforderung des Gesundheitsamtes einen Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt, bzw. einer vollziehbaren Anordnung des Gesundheitsamtes nicht Folge leistet, begeht eine Ordnungswidrigkeit gem. § 73 Absatz 1a Nummer 7f bzw. 7h IfSG. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine Anordnung der ärztlichen Untersuchung bzw. gegen ein Betretungs- oder Tätigkeitsverbot haben in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung.